



BUNDESDENKMALAMT
Abteilung für Archäologie

Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
E archaeo@bda.gv.at

Sachbearbeiter:
Univ.Doz. Dr. Bernhard HEBERT
T +43 1 53415 DW 850262
E bernhard.hebert@bda.gv.at

GZ: BDA-61408.obj/0003-ARCH/2018 (bei Beantwortung bitte angeben)
WIEN, WIEN, Streitmannngasse 14, KG Auhof, Grundstück Nr. 2823 (Maßnahme Nr. 01201.18.01)
Verfahren gem. § 11 Abs. 1 DMSG

B e s c h e i d

Mit Schreiben vom 25.01.2018 hat Prof. PD Mag. Dr. Raimund Karl, Prifysgol Bangor University, College Road, Bangor, Gwynedd LL57 2DG, United Kingdom, um Erteilung der Bewilligung zur Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, eines archäologischen Surveys mit Metallsonde und einer archäologischen Grabung im Bereich Streitmannngasse 14, auf dem Grundstück Nr. 2823, EZ 978, KG Auhof (laut Planbeilage), Stadtgemeinde Wien, Gerichtsbezirk Hietzing, Stadt mit eigenem Statut Wien, Wien, angesucht und auf Aufforderung des Bundesdenkmalamtes dann fehlende Unterlagen am 22.03.2018 nachgereicht.

Das Bundesdenkmalamt hat entschieden:

S p r u c h

Dem Antrag wird stattgegeben und Prof. PD Mag. Dr. Raimund Karl, Prifysgol Bangor University, College Road, Bangor, Gwynedd LL57 2DG, United Kingdom, die Bewilligung zur Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche und zur Nachforschung an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale im Bereich Streitmannngasse 14, auf dem Grundstück Nr. 2823, EZ 978, KG Auhof, Stadtgemeinde Wien, Gerichtsbezirk Hietzing, Stadt mit eigenem Statut Wien, Wien, gemäß dem vorgelegten Konzept vom 23.1.2018 22.03.2018 (einschließlich der Ergänzungen vom 22.03. 2018), Verfasser Prof. PD Mag. Dr. Raimund Karl samt Planbeilage, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, in der Zeit vom 01.05.2018 bis 30.04.2019, gemäß § 11 Abs. 1 Bundesgesetz vom 25.09.1923, BGBl. Nr. 533/1923 (Denkmalschutzgesetz, DMSG), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013, mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Ergebnisse der Prospektionen sind georeferenziert im österreichischen Referenzsystem MGI (Militärisch-Geographisches Institut) mit Gauß-Krüger-Koordinaten

- darzustellen. Alle verfügbaren Metadaten der unterschiedlichen Prospektionsmethoden sind zu erfassen und anzugeben.
2. In den abzugebenden Berichten ist abschließend die Aussagekraft der Prospektionsergebnisse in einem vierstufigen System (1 – sehr gut, 2 – gut, 3 – weniger gut, 4 – schlecht) zu bewerten. Die Bewertungsparameter für diese Einschätzung sind erklärend anzuführen.
 3. Zum archäologischen Survey: Alle Merkmale, die auf archäologische Befunde oder auf die Paläoumwelt hinweisen (Bewuchsmerkmale, Bodenverfärbungen, Fundkonzentrationen, ortsfremdes Steinmaterial, Böschungsstrukturen, Terrassenausprägungen, Wegverläufe usw.), sind zu erfassen. Morphologie, im Gelände sichtbare Strukturen, angetroffene siedlungsgünstige Lagen und aktuelle Geländenutzung sind darzustellen, fotografisch zu dokumentieren und verbal zu beschreiben sowie Beobachtungsbedingungen (Bewuchs, Begehbarkeit, Wetter, Lichtverhältnisse, Pflugrichtung und -tiefe usw.) festzuhalten. Etwaig vorhandene Bodenaufschlüsse sind zu dokumentieren. Fundgegenstände, die bei Surveys z. B. durch Eingriffe in die Erdoberfläche geborgen oder durch den Einsatz einer Metallsonde kleinstflächig ergraben werden, sind lagemäßig zu erfassen. Die Surveys müssen zu einem geeigneten Zeitpunkt (Bodenfeuchte, Witterung, Feldfrucht usw.) erfolgen, der Dokumentation der Metadaten ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Neben der Messgenauigkeit ist die Messmethode zu dokumentieren. Im Technischen Gesamtplan sind die untersuchten Flächen, die nicht untersuchbaren Flächen und die zerstörten Flächen darzustellen. Das Maßnahmenpolygon hat alle Flächen zu umfassen. Relevante topografische bzw. morphologische Merkmale sind im Rahmen von Surveys mit einer Präzision von mindestens 5 m bis 10 m verortet darzustellen. Archäologisch relevante Merkmale (Bewuchsmerkmale, Bodenverfärbungen, Erosions- und Akkumulationsphänomene, ortsfremdes Steinmaterial, Auffälligkeiten im Gelände, auffällige Fundkonzentrationen usw.) sind zumindest in derselben Genauigkeit zu verorten.
 4. Zur geophysikalischen Prospektion allgemein: Die Messung muss zu einem geeigneten Zeitpunkt (Bodenfeuchte, Witterung, Feldfrucht usw.) erfolgen. Die prospektierte(n) Fläche(n) sind im österreichischen Referenzsystem MGI (Militär-Geographisches Institut) mit Gauß-Krüger-Koordinaten darzustellen. Eine lagegerechte Umzeichnung aller archäologisch relevanten Informationen aus den Messdaten sowie deren archäologischer Interpretation ist durchzuführen und im technischen Gesamtplan darzustellen.
 5. Für eine archäologische Geomagnetikprospektion sind moderne Magnetometer mit einer effektiven Messauflösung von nicht mehr als 0,3 nT zu verwenden. Der Messpunktabstand sollte 16 cm in Profilrichtung und 50 cm senkrecht zur Profilrichtung nicht übersteigen. Messungen sind längs von am Boden ausgelegten und eingemessenen Messleinen auszuführen, falls nicht ein differentielles Global Navigation Satellite System (GNSS) oder eine selbstverfolgende Totalstation mit Zentimetergenauigkeit zur Positionierung der Messungen (und nicht nur der Messfläche!) benutzt werden. Archäologische Magnetometerprospektion ist in Gradiometer- oder Variometerkonfiguration durchzuführen. Magnetometerdaten sind als Graustufenabbildungen darzustellen. Eine Abstufung in 254 Graustufen ist ausreichend. Konturliniendarstellungen oder Farbdarstellungen sind nur dann sinnvoll, wenn spezifische Datenbereiche hervorgehoben oder farblich markiert werden sollen. Die Daten sollten mit Hilfe verschiedener sinnvoller Schwellenwerte (z. B. -2/+4 nT, -6/+8 nT, -12/+16 nT für Weiß/Schwarz-Cut-off-Grenzen) in mehreren Graustufenbildern visualisiert werden, um den Amplitudenbereich umfassend und verständlich abzubilden.

Zusätzlich sind entsprechende invertierte Graustufenbilder zu erzeugen. Der abgebildete Wertebereich ist anzugeben. Sämtliche Karten sind mit Größenskala und Angabe der Nordrichtung zu versehen.

6. Daten von Bodenradarmessungen: Bodenradardaten sind als georeferenzierte Graustufenbilder darzustellen (siehe oben, Darstellung von Magnetometerdaten). Kartenabbildungen von Tiefscheiben sind mit Größenskala und Angabe der Nordrichtung zu versehen.
7. Die **Grabung** ist ausschließlich innerhalb der bewilligten Maßnahmenfläche durchzuführen und hat entsprechend der stratigrafischen Grabungsmethode zu erfolgen. Die kleinste Organisationseinheit ist die stratigrafische Einheit (SE). Jede stratigrafische Einheit ist zu dokumentieren und mit einer eigenen fortlaufenden Zahl in arabischen Ziffern zu bezeichnen. Die Beziehungen aller stratigrafischen Einheiten zueinander sind in einem Dokumentationssystem (z. B. Matrix) darzustellen. Die SE-Nummern sind auf allen Dokumentationsunterlagen, in denen die stratigrafischen Einheiten dokumentiert sind, sowie auf Fundzetteln, Fundlisten, Fototafeln usw. einzutragen. Wird die Maßnahmenfläche im Zuge der Grabung in kleinere Einheiten unterteilt, sind diese Flächen (Schnitte) fortlaufend in arabischen Ziffern zu nummerieren. Profile sind in ihrer Lage und Orientierung (Ansichtsseite) eindeutig zu dokumentieren und fortlaufend in arabischen Ziffern zu nummerieren. Mehrere stratigrafische Einheiten können im Zuge der Interpretation vor Ort zu einem Objekt zusammengefasst werden. Die Zugehörigkeit zu einem Objekt ist zu dokumentieren. Die Ansprache der Objekte hat nach ihrer Interpretation (z. B. Pfostengrube, Grube, Grab, Haus usw.) mit fortlaufenden Zahlen in arabischen Ziffern zu erfolgen. Die Objektbezeichnung und -nummer ist auf allen Dokumentationsunterlagen, in denen das Objekt dokumentiert wird, sowie auf Fundzetteln, Fundlisten, Fototafeln usw. einzutragen. Mehrere Objekte können zu einer übergeordneten Objektgruppe zusammengefasst werden (z. B. kann Objekt »Pfostengrube« Teil einer Objektgruppe »Haus« sein).
8. Alle **Meldungen** sind in deutscher Sprache abzufassen. Der Beginn der Geländearbeit ist dem Bundesdenkmalamt drei Werktage vor Arbeitsbeginn per Fax oder E-Mail mitzuteilen. Unmittelbar vor dem Ende der Geländearbeit hat der/die BewilligungsinhaberIn per Fax oder E-Mail eine Endmeldung an das Bundesdenkmalamt zu erstatten. In dieser Meldung ist in gutachterlicher Form festzuhalten, ob weitere denkmalpflegerische Maßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind; diese sind ggf. anhand entsprechender Plangrundlagen und Fotos darzustellen.
9. Die Abgabe der Dokumentationsunterlagen und der Berichte an den/die jeweilige/n GebietsbetreuerIn der Abteilung für Archäologie des Bundesdenkmalamtes stellt gleichzeitig das Maßnahmenende und dessen Meldung dar. Für die Abgabe der Dokumentationsunterlagen und der Berichte ist ein Übergabeprotokoll ausgefüllt vorzulegen.
10. Sollten im Zuge der bewilligten Maßnahme gänzlich unerwartete, d. h. der vorausgegangenen Prognose nicht entsprechende, oder z. B. hinsichtlich ihrer Qualität, ihrer Singularität oder ihres konservatorischen/restauratorischen Anspruchs herausragende (Be-)Funde auftreten, unterliegen diese der Meldepflicht nach § 8 DMSG.

11. **Vermessung:** der Lage- und Höhenanschluss ist im Sinn der in Österreich gültigen Rechtsnorm (Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Vermessungen und Pläne Vermessungsverordnung 2016 – VermV 2016, BGBl. II Nr. 307/2016) im österreichischen Referenzsystem MGI (Militär-Geographisches Institut) im Subdezimeterbereich (< 10 cm) herzustellen und in einem Messprotokoll zu dokumentieren. Die Koordinaten der zur Einmessung der Maßnahme aus dem Festpunktfeld abgeleiteten Messpunkte sind mit Gauß-Krüger-Koordinaten (Bezugsmeridiane 28, 31 und 34 östlich von Ferro) anzugeben. Die Koordinaten im System ETRS 89 können optional angeführt werden. Höhen müssen immer als Höhen über Adria angegeben werden. Die verwendeten BEV-Punktkarten bzw. Vermessungsurkunden (Referenzen) sowie alle weiteren Vermessungsunterlagen sind der Grabungsdokumentation beizufügen. Alle für die Lage- und Höhenbestimmung verwendeten Bezugspunkte und abgeleiteten Messpunkte sind in einem Netzbild (siehe VermV 2016 § 1 Abs. 20) dazustellen.
12. **Dokumentation:** Alle Pläne und Protokolle, die das Fortschreiten und die Umsetzung der Maßnahme darstellen, sind tagesaktuell zu führen und dem Bundesdenkmalamt auf Verlangen vor Ort vorzulegen. Bei archäologischen Grabungen sind sämtliche angeführten Vorgaben zu erfüllen. Für archäologische Prospektionen sind jene Dokumentationen anzufertigen, die gemäß der Natur der Maßnahme möglich sind und den Auflagen dieses Bescheides entsprechen. Sämtliche Dokumentationen sind in deutscher Sprache anzufertigen.
13. **Maßnahmenpolygon (mpoly) und Maßnahmenkurzinformation (minfo):** Als Maßnahmenpolygon sind der/die Umriss/-e der Maßnahmenfläche zu verstehen. Das Maßnahmenpolygon ist als CAD-Datei (*.dxf) sowie als Textdatei (*.txt) digital abzugeben. Zusätzlich kann die Abgabe als Shapefile erfolgen. Die CAD-Datei enthält ausschließlich die Grabungsgrenzen in Form geschlossener 2D-Polylinien (geschlossene Polygone) auf einem einzelnen Layer. Der Name dieser Datei hat die Maßnahmenummer sowie die Kurzbezeichnung »mpoly« zu enthalten (z. B. 05123.11.05_mpoly.dxf). Als Maßnahmenkurzinformation ist eine EXCEL-Datei (*.xls, *.xlsx) digital und als Ausdruck abzugeben. Der Name dieser Datei hat die Maßnahmenummer sowie die Kurzbezeichnung »minfo« zu enthalten (z. B. 05103.11.05_minfo.xls). Das Formular »Maßnahmenkurzinformation« (abrufbar unter www.bda.gv.at) ist verbindlich zu verwenden. Die Maßnahmenkurzinformation hat in der festgelegten Reihenfolge (siehe nachstehendes Beispiel) folgende Informationen zu enthalten:
 Maßnahmenummer (Mnr.); Maßnahmenbezeichnung (Mbez.); Grundstücksnummer(n) mit Befunden (durch Beistriche trennen); Grundstücksnummer(n) ohne Befunde (durch Beistriche trennen); Kurzansprache von Befund und Datierung (auch Mehrfachnennungen möglich, diese sind durch einen Strichpunkt zu trennen); Größe der Maßnahmenfläche(n) in m²; Anzahl der SE-Nummer(n); archäologische Befunde nach Abschluss der Maßnahme erhalten (J/N); wenn N: Maßnahmenfläche zu 100 % untersucht, keine wie immer gearteten archäologischen Befunde erhalten; wenn J: Im Fall von Überplattungen, Teiluntersuchungen, erhaltenen Mauerbefunden, Brunnen etc.
14. **Technischer Gesamtplan:** Der technische Gesamtplan hat folgende Bestandteile zu enthalten: aktueller Katasterplan mit Grundstücksgrenzen und -nummern; Maßnahmenpolygon/Grabungsgrenzen; alle verwendeten Vermessungspunkte und abgeleiteten Fixpunkte, die für die Dokumentation der Grabung herangezogen wurden; Koordinatenrahmen und/oder Netzspinnen im österreichischen Referenzsystem MGI mit

Gauß-Krüger-Koordinaten (Bezugsmeridiane 28, 31 und 34 östlich von Ferro); Beschriftung: Maßnahmennummer, Maßnahmenbezeichnung, Katastralgemeinde, Planersteller, Erstellungsdatum, Legende mit im Plan verwendeten Signaturen; Grabungsfläche(n)/Schnitte und Profile mit Bezeichnung; sämtliche Objekte (und ggf. Objektgruppen) mit Bezeichnung; sämtliche stratigrafischen Einheiten mit SE-Nummer und Höhenangaben; nach Möglichkeit sind Polylinien zu verwenden, stratigrafische Einheiten müssen als geschlossene Flächen dargestellt werden, die Konturen müssen eindeutig sein; sämtliche Referenzpunkte, die für fotogrammetrische Entzerrungen verwendet wurden; sämtliche Messpunkte/Messlinien, die für analoge Detailpläne verwendet wurden; relevante topografische und morphologische Merkmale der Prospektionen; Suchlinien der Prospektionen; Flächendefinition der Prospektionen (begangene, nicht zu begehende und zerstörte Flächen); Suchquadranten der Prospektionen; Fundverteilungsmuster der Prospektionen; Verdachtsflächen und archäologische Strukturen; Befundinterpretation der Prospektionen (zwingend).

Sämtliche im technischen Gesamtplan geforderten Bestandteile (siehe oben) und alle stratigrafischen Einheiten sind in jeweils eigenen Layern anzulegen. Die Benennung der Layer hat selbsterklärend zu erfolgen. Die Layer der stratigrafischen Einheiten haben deren Nummer und Bezeichnung zu enthalten.

15. Detailpläne: Unter Detailplänen ist die zeichnerische oder fotogrammetrische Dokumentation von stratigrafischen Einheiten, Objekten und ggf. Objektgruppen zu verstehen. Sämtliche stratigrafischen Einheiten sind hinsichtlich ihrer dreidimensionalen Lage zu dokumentieren; bei großflächigen stratigrafischen Einheiten sind die Höhenpunkte in ausreichendem Maß zu verdichten. Stratigrafische Einheiten müssen als geschlossene Flächen dargestellt werden, die Konturen müssen eindeutig sein. Bei der Erfassung von Interfaces hat zusätzlich eine Aufnahme aussagekräftiger Querschnitte zu erfolgen. Stratigrafische Einheiten mit aussagekräftiger Binnenstruktur (z. B. Versturzsituationen) sind detailgetreu zu dokumentieren. Die Lage von Funden, die für die Interpretation einer stratigrafischen Einheit von Bedeutung ist, ist dreidimensional zu erfassen. Bei geophysikalischen Prospektionen sind die erstellten Messbilder (georeferenzierte Graustufenbilder) in einem Ordner »Detailpläne« abzulegen. Die Benennung der Datei hat selbsterklärend zu erfolgen.
16. Digitale Dokumentation (Fotogrammetrie): Fotogrammetrische Aufnahmen haben aus einer möglichst orthogonalen Position zu erfolgen. Es sind ein möglichst kleiner Ausschnitt und eine möglichst verzerrungsarme Brennweite zu wählen. Werden Fotogrammetrien als Detailpläne verwendet, sind Entzerrungen auf Basis des auf der Grabung verwendeten Koordinatensystems herzustellen. Die Referenzpunkte sind sowohl im technischen Gesamtplan als auch auf den entzerrten Bildern eindeutig darzustellen. Digitale Detailpläne haben folgende Angaben zu enthalten: Maßnahmennummer; SE-Nummer(n); Erstellungsdatum.
17. Analoge Dokumentation: Handzeichnungen müssen auf und mit archivbeständigem, verformungsstabilem Material ausgeführt werden und dürfen das Format DIN A3 nicht überschreiten. Bei Handzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, der eine detailgetreue Aufnahme gewährleistet und 1 : 50 nicht unterschreitet. Das auf der Ausgrabung verwendete Messsystem (Messpunkte, Messlinien, Koordinaten usw.) muss auf jedem Detailplan erschließbar sein. Die Zeichnungsbeschriftung hat folgende Angaben zu enthalten: Maßnahmennummer; Maßnahmenbezeichnung; Katastralgemeinde;

Grundstücksnummer; Fläche/Schnitt/Profil; SE-Nummer(n); Planersteller; Erstellungsdatum; Nordpfeil; Maßstab; Legende mit im Plan verwendeten Signaturen.

18. Schriftliche Dokumentation: Die schriftliche Dokumentation einer archäologischen Ausgrabung hat analog zur zeichnerischen Dokumentation auf Basis stratigrafischer Einheiten zu erfolgen. Auf jedem Bestandteil der schriftlichen Dokumentation sind folgende Informationen festzuhalten: Maßnahmennummer; Maßnahmenbezeichnung; Bundesland; Politischer Bezirk/Verwaltungsbezirk; Ortsgemeinde; Katastralgemeinde; Flur/Adresse; Grundstücksnummer; Ausführende(r).
19. Das SE-Protokoll enthält die detaillierten Beschreibungen sämtlicher stratigrafischen Einheiten. Für jede stratigrafische Einheit ist ein eigenes Protokollblatt anzulegen. Dieses hat zu umfassen: SE-Nummer; SE-Bezeichnung; Objektnummer; Objektbezeichnung; ggf. Objektgruppennummer und Bezeichnung der Objektgruppe; Schnitt/Fläche/Profil; vorläufige Interpretation; vorläufige Datierung; Verweise auf zeichnerische und fotografische Dokumentation; Verweise auf Fundmaterial; Verweise auf Probenentnahme und Art der Probe; Darstellung der Position der stratigrafischen Einheit (SE) in ihren stratigrafischen Verhältnissen; detaillierte Beschreibung der SE nach Kontur und Form; detaillierte Beschreibung der SE nach Farbe, Materialansprache, Konsistenz und Einschlüssen; BearbeiterIn; Datum.
20. Sämtliche stratigrafischen Einheiten sind in einer Liste zu erfassen. Diese Liste hat die SE-Nummern, die SE-Bezeichnungen sowie Angaben zur erfolgten Dokumentation (grafische, fotografische und schriftliche Dokumentation) zu beinhalten.
21. Werden mehrere stratigrafische Einheiten im Zuge der Interpretation vor Ort zu einem Objekt zusammengefasst, so sind diese Objekte in einer Objektliste zu erfassen. Die Objekte sind nach ihrer Interpretation (Bezeichnung) und der fortlaufenden Nummer aufzuführen. Werden mehrere Objekte zu einer Objektgruppe zusammengefasst, so sind diese Objektgruppen in einer Objektgruppenliste zu erfassen. Zu jedem Objekt bzw. jeder Objektgruppe müssen in diesen Listen sämtliche zugehörigen stratigrafischen Einheiten und ggf. Objekte (mit Nummer und Bezeichnung) angeführt werden.
22. Bei der Verwendung eines analogen Dokumentationssystems sind alle im Zuge der Grabung angefertigten Plangrundlagen in einer Planliste zu erfassen. Diese Liste hat folgende Angaben zu beinhalten: durchlaufende Plannummer; Papierformat; Maßstab; Planinhalt.
23. Es ist eine vollständige Fundliste (inhaltsgleich mit den Fundzetteln) zu erstellen. Diese ist nach fortlaufenden Fundnummern sortiert zu führen.
24. Im Grabungsprotokoll sind Angaben über Ereignisse, die eventuell rechtliche oder finanzielle Konsequenzen haben könnten (Grabungskontrollen usw.) oder erheblichen Einfluss auf die Grabungsdokumentation hatten (z. B. extreme Wetterbedingungen, Zerstörungen usw.) festzuhalten. Empfohlen wird, übergeordnete Interpretationen zur archäologischen Situation, strategische Entscheidungen zu den Arbeitsabläufen sowie eine nachvollziehbare Ideen- bzw. Interpretationsgeschichte in das Grabungsprotokoll einzutragen.

25. Im Prospektionsprotokoll sind Angaben über Ereignisse, die eventuell rechtliche oder finanzielle Konsequenzen haben könnten oder erheblichen Einfluss auf die Prospektion hatten, festzuhalten. Darüber hinaus sind (je nach gewählter Prospektionsmethode) folgende Punkte anzuführen: verbale Beschreibung relevanter topografischer und morphologischer Merkmale; Durchführungsmethode des Surveys; Aufsammlungsstrategien und Dokumentationsmethode der Artefaktverteilung; Bodensichtbarkeit; Oberflächenzustand; Suchzeiten, Suchablauf und eingesetztes Personal; verbale Beschreibung der Bohrprofile. Im Fall von Geomagnetik und Bodenradar ist die Vorlage »Erhebungsprotokoll Metadaten« zu verwenden oder inhaltlich zu übernehmen; dieses ist im Ordner 13 (Originalmessdaten/Metadaten Prospektion) abzulegen. Bei einer Bodenwiderstandsmessung oder einer elektromagnetischen Induktionsmessung ist ein eigenes Erhebungsprotokoll Metadaten zu erstellen.
26. Alle ausgeführten konservatorischen/restauratorischen Maßnahmen sind in einem Bericht (jedenfalls schriftlich und fotografisch, ggf. auch grafisch usw.) festzuhalten. Der Bericht hat folgende Angaben zu enthalten: Konzept und Ziel der konservatorischen/restauratorischen Maßnahmen; ausgeführte Maßnahmen der präventiven Konservierung; Zustand der Funde bei Auffindung bzw. Übernahme; zur Konservierung/Restaurierung angewandte Methoden und verwendete Materialien; ggf. Ergebnisse naturwissenschaftlicher Analysen, bildgebender Verfahren usw.; Zustand der Funde nach Abschluss der konservatorischen/restauratorischen Maßnahmen; Verpackung und Lagerung der Funde bei Übergabe, ggf. mit Hinweisen/Vorschlägen für zukünftig zu setzende konservatorische/restauratorische Maßnahmen.
27. In der Fotodokumentation müssen alle auf der Grabung vorhandenen stratigrafischen Einheiten und Objekte möglichst standardisiert abgebildet werden. Stratigrafische Einheiten, Objekte, Objektgruppen und Profile sind möglichst orthogonal aufzunehmen. Digitalaufnahmen sind insbesondere für folgende Motive anzufertigen: stratigrafische Einheiten; Objekte; Objektgruppen; besondere Funde in situ; Übersichtsaufnahmen (Topografie); Grabungssituationen (Arbeitsfotos). Grundsätzlich ist als Mindeststandard eine handelsübliche Spiegelreflex- oder Systemkamera mit adäquatem Objektiv, entsprechendem Sensor und hoher Bildauflösung zu verwenden. Normale Digitalaufnahmen müssen im JPEG-Format (JFIF) mit einer Mindestgröße von 5 Megapixeln erfolgen. Beim Überspielen ist darauf zu achten, dass die höchste Qualität (= niedrigste Komprimierungsstufe) eingestellt ist. Besonders qualitätvolle, für Publikationen gedachte Aufnahmen sind im kameraeigenen RAW-Format aufzunehmen und später in TIFF (RGB) konvertiert abzugeben.
- Zur Identifizierung und Verdeutlichung der Motive sind auf den Fotos folgende Gegenstände abzubilden: Maßstabsleiste; Nordpfeil; Fototafel (weiße Schrift, schwarzer Hintergrund). Auf der Fototafel sind folgende Angaben anzuführen: Maßnahmennummer; Maßnahmenbezeichnung und/oder Katastralgemeinde; Fläche/Schnitt/Profil; stratigrafische Einheit; Objekt; Objektgruppe; Datum.
- Die Qualität der Digitalaufnahmen ist vor Ort zu überprüfen und es ist sicherzustellen, dass das gewünschte Motiv auf den jeweiligen Aufnahmen vollständig wiedergegeben ist. Unscharfe und doppelte Fotos sowie Aufnahmen mit redundanten Informationen sind auszusortieren. Bilder mit Konturmarkierungen stratigrafischer Einheiten können zusätzlich angefertigt werden.

Bei Fotos von stratigrafischen Einheiten, Objekten, Objektgruppen und Funden, die für eine bildliche Darstellung in einer Publikation geeignet sein könnten, werden zusätzlich Aufnahmen ohne Tafel, Maßstab und Nordpfeil empfohlen.

Die im Rahmen der Dokumentation hergestellten Fotos einer stratigrafischen Einheit müssen in einem Ordner abgelegt werden, dessen Bezeichnung zwingend die Nummer der stratigrafischen Einheit zu enthalten hat. Die Bezeichnung jedes Ordners darf nicht mehr als 16 Zeichen umfassen. Die Benennung jeder einzelnen Fotodatei sowie der archivbeständige Ausdruck der repräsentativsten Aufnahmen auf Fotopapier werden empfohlen.

Wurden stratigrafische Einheiten zu Objekten zusammengefasst, können die Fotoordner der einzelnen zugehörigen stratigrafischen Einheiten in einem Objektordner bzw. Objektgruppenordner zusammengefasst werden. Die Bezeichnung der Ordner hat die Nummer und Bezeichnung des jeweiligen Objektes bzw. der Objektgruppe zu enthalten.

Überblicksaufnahmen sind nach abgebildeten Motiven in entsprechend beschrifteten Ordnern abzulegen.

28. **Datensicherheit:** die Sicherheit und Kohärenz der erfassten digitalen Daten ist sicherzustellen. Jeder Verlust von Daten einer archäologischen Maßnahme ist gleichbedeutend mit dem Verlust historischer Dokumente. Sämtliche digitalen Daten sind täglich, nach Ende der Dokumentation, vollständig auf zumindest zwei voneinander getrennt aufzubewahrenden Datenträgern (Systemen) zu sichern. Alle digitalen Daten müssen während der Maßnahme auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden.

29. **Behandlung und Dokumentation von Funden:** Als Bestandteil jeder archäologischen Maßnahme ist die Konservierung sämtlicher Funde zu gewährleisten. Dies betrifft sowohl das Fundmaterial (= bewegliche archäologische Denkmale) als auch die an Ort und Stelle erhaltenen Befunde/Befundreste (= unbewegliche archäologische Denkmale). Die Konservierung hat eine möglichst langfristige Erhaltung aller Funde sicherzustellen. Dies umfasst die präventive Konservierung während der archäologischen Maßnahme, die Konservierung beweglicher und unbeweglicher Funde sowie geeignete Verpackungs- und Lagerungslösungen. Vertiefend wird dieses Thema in den zu berücksichtigenden »Standards für die konservatorische Behandlung von archäologischen Funden« bzw. in Teilen der »Standards der Baudenkmalpflege« des Bundesdenkmalamtes behandelt (Downloads www.bda.gv.at).

Für die wissenschaftliche Ansprache und Bewertung der Funde bzw. des Bodendenkmals ist im Rahmen der archäologischen Maßnahme eine Freilegung von stabilen Funden zwingend vorzunehmen. Diese Freilegung stellt bereits eine restauratorische Tätigkeit, d. h. eine Veränderung der beweglichen archäologischen Denkmale dar, die in der Regel in der für die archäologische Maßnahme erteilten denkmalbehördlichen Bewilligung mitumfasst ist. Ob und in welchem Umfang eine Freilegung im Einzelfall konservatorisch vertretbar ist, muss von einer konservatorischen/restauratorischen Fachkraft, die über eine entsprechende Ausbildung verfügt (z. B. abgeschlossenes Studium der Konservierung/Restaurierung) oder einschlägige Praxis und Referenzen in diesem Bereich nachweisen kann, abgeklärt werden. In Zweifelsfällen ist das Bundesdenkmalamt beizuziehen, das auch von sich aus aktiv werden kann.

Darüber hinausgehende Freilegungs- und sonstige Restaurierungsarbeiten sind – ebenfalls unter Bedachtnahme auf ihre konservatorische Vertretbarkeit und allfällige Entscheidungen des Bundesdenkmalamtes – in einem so ausreichenden Maß auszuführen, dass eine Darstellung des gesamten Fundspektrums im abzugebenden Bericht ermöglicht wird. Diese

Darstellung kann, wo es möglich und sinnvoll erscheint, unter Verzicht auf Eingriffe in die Substanz auch durch bildgebende technische Verfahren wie Röntgen- oder Computertomografieuntersuchungen usw. erzielt werden.

Alle konservatorischen/restauratorischen Arbeiten haben von oder unter Aufsicht einer konservatorisch/restauratorisch ausgebildeten Fachkraft zu erfolgen. Diese Arbeiten beginnen mit Freilegung und Bergung fragiler bzw. komplexer Funde während der archäologischen Maßnahme und umfassen Freilegungs- und Restaurierungsarbeiten am Fundmaterial und an den an Ort und Stelle erhaltenen Befunden/Befundresten sowie die Erstellung des einen Teil der abzugebenden Gesamtdokumentation bildenden Berichts zu allen ausgeführten konservatorischen/restauratorischen Maßnahmen.

Für jedes Fundstück ist seine Zuordenbarkeit zur ursprünglichen stratigrafischen Einheit dauerhaft zu gewährleisten.

30. Die Funde sind nach stratigrafischen Einheiten und Materialien zu trennen und jeweils mit eigenen Fundzetteln zu verpacken. Zusammenhängende Einzelfunde (z. B. Perlenkette) müssen mit einer Fundnummer zusammengefasst werden. Der innere Zusammenhang ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die einzelnen Funde erhalten eine fortlaufende Nummerierung in arabischen Ziffern (abgekürzt »Fn.«). Die Fundzettel haben zwingend folgende Angaben zu enthalten: Fundnummer; Maßnahmennummer; Maßnahmenbezeichnung; Katastralgemeinde; Grundstücksnummer(n); stratigrafische Einheit; Objektnummer (fakultativ); Objektgruppennummer (fakultativ); Fläche/Schnitt/Profil; Material; Bemerkungen (Fundumstände, Fundlage, Fundposition, organische Anhaftungen, Blockbergung usw.); Datum; Ausführende(r) (z. B. Institution, Firma usw.).

Der jeweilige Fundzettel ist den Funden in einem separaten und verschließbaren Kunststoff sack beizugeben. Er muss ungefaltet und von außen gut lesbar sein.

Beschriftung der Fundzettel hat archivbeständig zu erfolgen (Laserdrucker, Bleistift, archivbeständiger Kugelschreiber). Funde und Fundzettel sind in verschlossenen, transparenten, stabilen und reißfesten Kunststoffsäcken zu verwahren.

Die Funde sind nach Materialgruppen und Materialien sowie – bei kleineren Objekten – nach inneren Zusammenhängen geordnet in Behältnissen zu verpacken. Abgesehen von Metallfunden, organischen Materialien und Funden, die eine dringende Erstversorgung benötigen, müssen die gereinigten Fundobjekte vor der endgültigen Verpackung durchgetrocknet sein, um Schimmelbildung zu vermeiden.

Für den Transport und die längerfristige Lagerung des Fundmaterials sind formstabile und haltbare Behältnisse zu wählen, die zur Verwendung in einem gängigen Lagersystem geeignet sind.

Die Transport- und Lagerbehältnisse sind äußerlich mit folgenden Daten gut lesbar und lichtbeständig zu beschriften: Maßnahmennummer; Maßnahmenbezeichnung; Katastralgemeinde; Grundstücksnummer(n); und je nach Behälterinhalt zusätzlich mit näheren Spezifikationen: Fundnummern (von ... bis ...); Objektnummern (von ... bis ...; fakultativ); Objektgruppennummern (von ... bis ...; fakultativ); Materialgruppe (bei Bedarf).

31. Bergung: Bezüglich aller Funde, die eine dringende konservatorische Erstversorgung bzw. eine spezielle Lagerung benötigen, ist bei Fehlen einer kompetenten Fachkraft eine Kontaktaufnahme mit dem Bundesdenkmalamt vorzunehmen. Unabhängig von der Beschaffenheit und dem Zustand der Funde sollten eine temporäre oder permanente Festigung oder die Zugabe von Bioziden bzw. Fungiziden auf der Grabung grundsätzlich vermieden werden, da naturwissenschaftliche Untersuchungen beeinflusst werden und/oder weiterführende Materialschäden entstehen können.

Um Schäden an Funden aus organischen Materialien wie Holz, Leder, Textil, Geflecht, Bein, Zahn usw. vorzubeugen, muss dafür gesorgt werden, dass die Objektfeuchte zum Zeitpunkt der Aufdeckung auf der Grabung unbedingt beibehalten wird.

Trockene, meist fragile Funde werden trocken belassen und mit entsprechend sicherer Verpackung vor mechanischer Beschädigung und Feuchtigkeit geschützt.

Organische Nassfunde und empfindliche Werkstoffe aus Feucht- oder Nassböden (wie Bernstein, Gagat und Sapropelit) müssen dagegen unbedingt feucht bzw. nass verpackt werden. Bis zur weiteren Bearbeitung sind diese in dichten Behältnissen (für kleinere Funde auch verschließbare Boxen und PE-Säcke) oder eingeschlagen in dichte Folien nass, kühl, licht- und luftdicht zu lagern. Dabei sind schimmelanfällige Verpackungsmaterialien zu vermeiden. Eine regelmäßige Überprüfung des Befundes auf mikrobiologischen Befall (ggf. auch Wasserwechsel) ist unbedingt notwendig.

Die Vornahme einer in-situ-Blockbergung ist bei der Bergung komplizierter und zusammenhängender Fundkomplexe sinnvoll und notwendig. Hierbei ist der Stand der Technik in Anwendung zu bringen und entsprechende Materialien sind zu verwenden (z. B. ist bei der Verwendung von Gipsbinden der erdfeuchte Block durch Kunststofffolien von den Gipsbinden zu isolieren).

Die Kennzeichnung des geborgenen Blocks hat so zu erfolgen, dass dessen ursprüngliche Lage eindeutig rekonstruierbar ist. Mitzuliefern sind für die Bearbeitung notwendige Informationen (z. B. Hinweise zum Inhalt, zum Öffnen und zu den verwendeten Materialien, mindestens drei Messpunkte, Nordpfeil usw.).

32. **Abzugebende Berichte und Dokumentationsunterlagen:** Die gesamten Dokumentationsunterlagen einschließlich aller Berichte sind in deutscher Sprache abzufassen.

Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Geländearbeit ist dem Bundesdenkmalamt ein für die fachliche Beurteilung ausreichender Bericht einschließlich der gesamten Dokumentation zu übergeben. Die analogen Bestandteile der Dokumentation sind in einfacher Ausführung auf möglichst archivbeständigem Material abzugeben. Die digitalen Bestandteile sind auf einem beim Bundesdenkmalamt verbleibenden Datenträger abzugeben.

Die Abgabe der gesamten Dokumentation inklusive aller Berichte hat nach Möglichkeit bei dem/der für das jeweilige Bundesland zuständigen GebietsbetreuerIn der Abteilung für Archäologie zu erfolgen.

33. **Berichte:** Der abzugebende Bericht ist in zwei Teile zu gliedern: Teil A dient als Grundlage für die gesetzlich verpflichtende Veröffentlichung in den »Fundberichten aus Österreich« und allenfalls auch für eine zusätzliche digitale Veröffentlichung. Falls triftige Gründe (z. B. die akute Gefährdung einer im Zuge einer Prospektion neu entdeckten Fundstelle) gegen eine (sofortige oder vollständige) Veröffentlichung sprechen, sind diese dem Bundesdenkmalamt zur Entscheidung vorzulegen. Teil B wird – falls von dem/der InhaberIn der Bewilligung nicht ausdrücklich anders gewünscht – vom Bundesdenkmalamt digital veröffentlicht. Die Berichtsteile haben folgende Angaben beziehungsweise Bestandteile zu enthalten:

Teil A (Ergebnisse)

Text:

- Maßnahmennummer;
- Maßnahmenbezeichnung;
- Bundesland;

- Politischer Bezirk/Verwaltungsbezirk;
- Ortsgemeinde;
- Katastralgemeinde;
- Grundstücksnummer(n);
- Anlass der Maßnahme;
- Durchführungszeitraum der Maßnahme (Datumsangabe);
- zusammenfassende wissenschaftliche Bewertung der Ergebnisse der Maßnahme;
- Fundverbleib;
- AutorInnen des Berichts mit Anschrift (einschließlich akademischer Titel und E-Mail-Adressen).

Übersichtsplan/Bildmaterial:

Übersichtsplan als PDF mit den relevanten stratigrafischen Einheiten und Objekten in einer überblicksartigen chronologischen Darstellung (Phasengliederung) bzw. bei Prospektionen mit den relevanten Informationen, aufgenommenen Strukturen, aufgesammelten Funden usw.; die farbliche Umsetzung der Phasengliederung sollte sich wenn möglich nach dem beiliegenden Farbcode zur digitalen Dokumentation richten;

zugehöriger Legende;

unterlegtem Katasterplan;

Koordinatenrahmen oder Netzspinnen;

Nordpfeil;

Maßstabsleiste;

Plankopf (Maßnahmennummer, Maßnahmenbezeichnung, Katastralgemeinde, PlanerstellerIn, Erstellungsdatum);

maximal zwei aussagekräftige Abbildungen (.TIFF, .JPEG).

Für die Publikation des Teils A in den »Fundberichten aus Österreich« sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Textumfang: maximal 15.000 Zeichen inklusive Leerzeichen;
- Format der Textdateien: .DOC, .DOCX;
- Bilddateien: Plan und Abbildungen jeweils als Einzeldateien;
- Bildqualität: Strichzeichnungen (Pläne, Funde) und Übersichtsplan 1200 dpi, Fotos 400 dpi (jeweils in gewünschter Druckgröße); Fotos und Pläne in Farbe

Teil B (Gesamtdarstellung der Maßnahme)

- Maßnahmennummer;
- Maßnahmenbezeichnung;
- Bundesland;
- Politischer Bezirk/Verwaltungsbezirk;
- Ortsgemeinde;
- Katastralgemeinde;
- Grundstücksnummer(n);
- Anlass der Maßnahme;
- Durchführungszeitraum der Maßnahme (Datumsangaben);
- Verlauf der Maßnahme;
- Topografie und Bodenverhältnisse;
- technischer Bericht (Angaben zur Grabungs- oder Prospektionstechnik und den wichtigsten technischen Instrumenten);
- umfassende Darstellung der bei einer archäologischen Grabung erschlossenen stratigrafischen Einheiten und Objekte (verbal und in Abbildungen) bzw. der bei einer Prospektion erschlossenen Strukturen sowie die Beurteilung der Aussagekraft der gegenständlichen Prospektion in einem vierstufigen System;
- umfassende Darstellung des Fundspektrums (verbal und in Abbildungen), ggf. unter

- Einbeziehung wichtiger konservatorischer/restauratorischer Aussagen;
- zusammenfassende wissenschaftliche Bewertung der Ergebnisse der archäologischen Maßnahme, ggf. unter Einbeziehung wichtiger konservatorischer/restauratorischer Aussagen zu den an Ort und Stelle verbliebenen Befunden/Befundresten;
 - Fundverbleib;
 - AutorInnen des Berichts mit Anschrift (einschließlich akademischer Titel und E-Mail-Adresse);
 - Übersichtsplan (siehe Teil A).

Teil B ist als zusammenhängendes PDF-Dokument abzugeben. Bezüglich der Gestaltung dieses PDF-Dokuments sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Gesamtumfang: maximal 50 PDF-Seiten (umfangreichere Berichte bedürfen einer Absprache mit dem/der GebietsbetreuerIn der Abteilung für Archäologie des Bundesdenkmalamtes);
- Schriftart: Times New Roman;
- Schriftgröße: Fließtext 10 pt, Anmerkungen und Literatur 8 pt;
- Zeilenabstand: 1,5;
- Textformatierung: linksbündig, einspaltig;
- Seitenzahlen: Fußzeile/mittig;
- Abbildungen: im Text eingebettet, mit entsprechenden Abbildungsunterschriften; Fotos und Pläne in Farbe;
- Zitierweise/Literaturangaben: entsprechend den Redaktionsrichtlinien der »Fundberichte aus Österreich« (siehe FÖ 54, 2015, 451–452);
- Gestaltung der Titelseite: Titel (z. B. »Bericht zur Grabung Feuerkogel 2013«), AutorInnen, repräsentatives Titelbild

34. Die dem Bundesdenkmalamt übermittelten Dokumentationen zu archäologischen Maßnahmen werden – unabhängig von der Veröffentlichungspflicht der Berichte nach § 11 Abs. 7 DMSG (jedenfalls Teil A) – in das Archiv des Bundesdenkmalamtes aufgenommen. Dieses Archiv kann im Rahmen der geltenden Benutzungsordnung benützt werden. Im Übrigen gelten insbesondere das Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz BGBl. I Nr. 162/1999 in der geltenden Fassung) und das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz BGBl. Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung).

Die abzugebenden Dokumentationsunterlagen haben alle relevanten, im Zuge der Maßnahme erhobenen Informationen zu enthalten. Die analogen Unterlagen müssen in archivbeständiger Form abgegeben werden.

Die abzugebenden Dokumentationsunterlagen haben die nachfolgend aufgelisteten Bestandteile zu umfassen, die nach dem vorgegebenen Schema zu ordnen sind (in eckiger Klammer der jeweilige Abgabemodus). Bei Prospektionen werden in der Regel die Punkte 05 bis 08 sowie 18 nicht zum Tragen kommen; Punkt 10 ist naturgemäß vom Vorhandensein von Fundmaterial abhängig usw.

Die in den im Anhang beigegebenen Protokollblättern und Listen (Kap. 10) enthaltenen Informationen müssen, soweit vorhanden und feststellbar, in den abzugebenden Dokumentationsunterlagen enthalten sein. Abweichungen von den Vorlagen im Anhang sind allerdings formal, d. h. hinsichtlich der Gestaltung, zulässig.

01 Deckblatt [Ausdruck und Datei]

- Maßnahmennummer
- Maßnahmenbezeichnung
- Geschäftszahl des bewilligenden Bescheides des Bundesdenkmalamtes
- Durchführungszeitraum der Maßnahme (Datumsangabe)

- Bundesland
- Politischer Bezirk/Verwaltungsbezirk
- Ortsgemeinde
- Katastralgemeinde
- Flur/Adresse
- Grundstücksnummer(n)
- GrundeigentümerInnen mit vollständiger Adresse
- AuftraggeberInnen mit vollständiger Adresse
- Ausführende/-r (z. B. Institution, Firma, Verein usw.)
- InhaberIn der Bewilligung mit Adresse und Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer)
- Fundverbleib

02 Bericht – Teil A [Ausdruck und Datei]

03 Bericht – Teil B [Ausdruck und Datei]

04 Technische Daten [Ausdruck und Datei]

- Liste der verwendeten technischen Geräte (Vermessungsgeräte, Laserscanner usw.) mit Typenbezeichnung
- Liste der verwendeten Software (alle für die Erstellung der Dokumentation verwendeten Programme)

05 SE-Liste [Ausdruck und Datei]

06 SE-Protokollblätter [Datei]

07 Objektlisten [Ausdruck und Datei]

08 Objektgruppenlisten [Ausdruck und Datei]

09 Planliste [fakultativ, Ausdruck und Datei]

10 Fundliste [Datei]

11 Grabungs- bzw. Prospektionsprotokoll [Datei]

12 Vermessungsunterlagen [Ausdruck und Datei]

- Vermessungsprotokoll zu Lage- und Höhenanschluss (konventionell oder GPS)
- Grafische Darstellung der verwendeten Fixpunkte und Messpunkte (Netzbild)
- Weitere Vermessungsunterlagen (z. B. BEV-Punktskizzen usw.)

13 Originalmessdaten und/oder Metadaten Prospektion [Datei]

14 Maßnahmenpolygon und Maßnahmenkurzinformation

• Maßnahmenpoylgon [Datei]

• Maßnahmenkurzinformation [Ausdruck und Datei]

15 Technischer Gesamtplan [Datei, analoge Abgabe nur bei analoger Dokumentation zulässig]

16 Detailpläne [Datei, analoge Abgabe nur bei analoger Dokumentation zulässig]

17 Fotodokumentation [Datei]

18 Darstellung der stratigrafischen Einheiten in ihren Beziehungen zueinander (z. B. Matrix) [Datei]

19 Bericht zur Konservierung/Restaurierung [Ausdruck und Datei]

- Fundmaterial (= bewegliche archäologische Denkmale)
- an Ort und Stelle erhaltene Befunde/Befundreste (= unbewegliche archäologische Denkmale)

20 Sonstige Daten

35. Für die Abgabe von Berichten und Dokumentationsunterlagen sind ausschließlich folgende Dateiformate zulässig:

Textdateien: PDF

Bericht Teil A: DOC, DOCX

Bericht Teil B: PDF

Bilddateien: JPEG, TIFF (nur in Sonderfällen)

Datenbanken: MDB, XLS, XLSX (bei EXCEL-Daten ist pro Liste jeweils nur ein Arbeitsblatt zu verwenden)

Listen: DOC, DOCX, PDF, TXT, XLS, XLSX (bei EXCEL-Daten ist pro Liste jeweils nur ein Arbeitsblatt zu verwenden)

Protokollblätter: DOC, DOCX, PDF

Messdaten: ASCII-Text (z. B. TXT, IDX, DAT, CSV usw.)

Messbilder: TIFF

Darstellung der stratigrafischen Einheiten (Matrix): PDF

Digitale Pläne: DWG (Version 2004), DXF

Analoge Pläne (Scans): PDF (1200 dpi)

Bearbeitete Pläne: DWG, DXF, PDF (SHP zusätzlich möglich)

Maßnahmenkurzinformation: XLS, XLSX

Maßnahmenpolygon: DXF

36. Die digitalen Daten der Maßnahmendokumentation sind zur Abgabe beim Bundesdenkmalamt in der nachfolgend angegebenen Ordnerstruktur abzugeben.

Alle Daten sind in einem Maßnahmenordner abzuspeichern, der mit Maßnahmenummer und Maßnahmenbezeichnung benannt ist (z. B. 05123.11.01_Mautern Wienerstraße 5).

In diesem Maßnahmenordner finden sich folgende Unterordner:

01 Deckblatt

02 Bericht – Teil A

03 Bericht – Teil B

04 Technische Daten

05 SE-Liste

06 SE-Protokollblätter

07 Objektlisten

08 Objektgruppenlisten [fakultativ]

09 Planliste

10 Fundliste

11 Grabungs- bzw. Prospektionsprotokoll

12 Vermessungsunterlagen

13 Originalmessdaten und/oder Metadaten Prospektion

14 Maßnahmenpolygon

15 Technischer Gesamtplan

16 Detailpläne

17 Fotodokumentation

18 Matrix

19 Konservatorische Maßnahmen

20 Sonstige Daten

37. Von der Maßnahme unmittelbar betroffene unbewegliche Bodendenkmale sind bei Abschluss der Maßnahme nach vorheriger Festlegung mit dem Bundesdenkmalamt **zu sichern** und Veränderungen der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser bei Abschluss der Maßnahme so weit als möglich durch Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands **rückgängig zu machen**.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 11 Abs. 1 DMSG dürfen die Nachforschungen durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Die Bewilligungspflicht ist sehr weitreichend, weil sie neben der Grabung, worunter nach der Judikatur des VwGH bereits das Wegwischen von Erde mit der Hand zu verstehen ist (VwGH 24.06.1985, 84/12/0213) auch ein nicht-invasives Forschen an Ort und Stelle umfasst.

Im Rahmen der erteilten Bewilligung sind Veränderungen und Zerstörungen an Bodendenkmalen nur in jenem Ausmaß gestattet, als dies im Zuge der Umsetzung der Maßnahme unter Bedachtnahme auf den Stand von Wissenschaft und Technik unvermeidlich und daher notwendig ist.

Eine derartige Bewilligung nach § 11 Abs. 1 DMSG kann nur an Personen erteilt werden, die ein einschlägiges Universitätsstudium absolviert haben. Die vom Denkmalschutzgesetz geforderten Voraussetzungen werden von Seiten des Antragstellers erfüllt.

Das vorgelegte Konzept entspricht dem Stand von Wissenschaft und Technik und lässt eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme erwarten, lässt allerdings viele Details von Ausführung, Dokumentation und Berichtlegung offen, sodass **Auflagen** in den Spruch aufzunehmen waren, weil nur unter diesen Voraussetzungen die gesetzeskonforme Durchführung gewährleistet ist.

H i n w e i s a u f R e c h t s v o r s c h r i f t e n

- Es wird darauf hingewiesen, dass für die beantragte Maßnahme auch das **zivilrechtliche Einverständnis** sämtlicher Grundstückseigentümer/innen erforderlich ist.
- Die **gesetzlichen Meldepflichten** sind in § 8 DMSG und § 11 Abs. 4 DMSG geregelt. Diese bedingen insbesondere, dass z. B. erst nach einem Humusabschub festgestellte oder unvorhergesehene, während der Maßnahme auftauchende Funde, die den Ablauf der Maßnahme entscheidend beeinflussen könnten, unverzüglich dem Bundesdenkmalamt zu melden sind und dass vor einer Fortführung der Maßnahme dessen Entscheidung über das weitere Vorgehen abzuwarten ist. Diese Meldepflicht gilt auch für im Zuge der Maßnahme zu Tage getretene bislang unbekannte unbewegliche Bodendenkmale. Die Veränderung bzw. Zerstörung dieser Bodendenkmale bedarf jedenfalls der gesonderten vorherigen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Abs. 1 DMSG.
- Gemäß § 16 DMSG ist die **Verbringung** der beweglichen Bodendenkmale über die österreichische Staatsgrenze (Ausfuhr) ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes verboten.

- Falls sich im Zuge der Ausführung der gemäß § 11 Abs. 1 DMSG bewilligten Maßnahme **Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt** ergeben sollten, die ein Abweichen vom eingereichten und bewilligten Konzept oder eine Ausweitung der Maßnahmenfläche notwendig machen würden, bedarf dies jedenfalls der gesonderten vorherigen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim BDA einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Des Weiteren hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Ergeht an:

Prof. PD Mag. Dr. Raimund Karl, Prifysgol Bangor University, College Road, Bangor, Gwynedd LL57 2DG, United Kingdom (per RSb)

Nachrichtlich an:

1. Helga Karl, Streitmanngasse 14, 1130 Wien
2. Franz Karl, Streitmanngasse 14, 1130 Wien

Beilagen:

Plan


Maßnahmenkonzept (und Ergänzung vom 22. 3. 2018)

25. April 2018

Die Präsidentin:

Prof. Dr. Barbara NEUBAUER

(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	serialNumber=1537471,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
	Datum/Zeit	2018-04-26T12:54:11+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bda.at

Legende



Massnahmenfläche

443.00 M²
117.00 M²

GST. NR. 2836
EZ. 976

ING. MICHAEL BUHL
HEDY URACHGASSE 14 U16
WIEN 13

GST. NR. 2835
EZ. 977
DR. GÜNTHER KUNST 1/2
DR. ELISABETH KUNST 1/2

HIETZING AM PLATZ 6
WIEN 13

GST. NR. 2824
GST. NR. 1644
EZ. 979

FRIEDRICH ARNOLD
VIKTOR LEONGASSE 21
WIEN 13

GST. NR. 2823 GARTEN
GST. NR. 1643 HAUS
EZ. 978

HELGA KARL 1/2
FRANZ KARL 1/2
STREITMANNGASSE 14
WIEN 13

GST. 2725
EZ 1029
JOHANN U
INGEBORG SOCHOF
ENDRESSTRASSE
1230 WIEN

GST 2724
EZ 1028
ALBERT U
HERMINE HUBER
WIEDNER GÜRTE
1040 WIEN

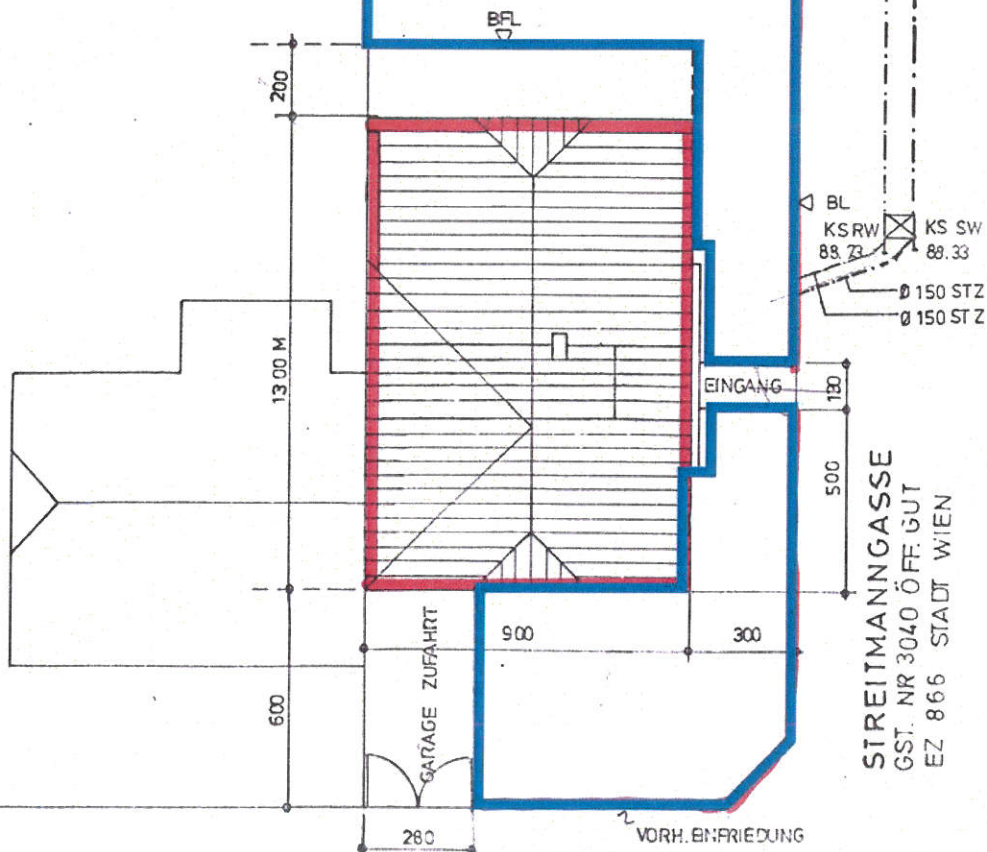
GST. 2723
EZ 1027
MARGARETE U
STREITMANNGASSE
1130 WIEN

GST 2722
EZ 1026
LEOPOLD U
MARIA SEMRAD
STREITMANNGASSE
1130 WIEN

GST 2721 EZ 1025
THERESE ROTH
STREITMANNGASSE 31

LAN
00

RW 0.300 3 ‰
SW 0.250 3 ‰



VIKTOR LEON GASSE
GRST. NR. 3038 ÖFF. GUT
EZ. 866 STADT WIEN

STREITMANNGASSE
GST. NR 3040 ÖFF. GUT
EZ 866 STADT WIEN

GST. 2800 EZ 1017
ANNA U. ALOIS LACKNER
1130 WIEN, V. LEONG. 24

GST. 2797 EZ. 1020
ELISABETH AMSTLER
1090 WIEN, LIECHTENSTEINSTR 92

Ysgol Hanes ac Archaeoleg
Fford Colleg
Bangor, Gwynedd LL57 2DG



School of History and Archaeology
College Road
Bangor, Gwynedd LL57 2DG

Yr Athro / Prof. PD Mag.Dr.phil. **Raimund KARL** FSA FSASCOT MCifA
Athro mewn Archaeoleg ac Threftadaeth / Professor of Archaeology and Heritage
r.karl@bangor.ac.uk
+44 (0) 1248 382247
+44 (0)7970 993891

HR Univ.-Doz. Dr. Bernhard Hebert
Bundesdenkmalamt
Abteilung für Archäologie
Hofburg, Säulenstiege 1
A-1010 Wien
Per Email an: bernhard.hebert@bda.at

Ergeht in Kopie an: Mag. Christoph Blesl (christoph.blesl@bda.at), HR Sylvia Preinsperger (sylvia.preinsperger@bda.gv.at)

Bangor/Gwynedd, am 22.3.2018

Betreff: Verbesserungsauftrag zum Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gem. § 11 Abs. 1 DMSG, GZ: BDA-61408.obj/0001-ARCHÄO/2018

Sehr geehrter Kollege Hebert,

finden Sie bitte hier die in Ihrem Schreiben vom 17.3.2018, GZ: BDA-61408.obj/0001-ARCHÄO/2018 geforderten Verbesserungen meines Antrags vom 25.1.2018 auf Erteilung einer Bewilligung gem. § 11 Abs. 1 DMSG für geplante Prospektions- und Grabungsmaßnahmen auf dem Grundstück Wien 13, Streitmannngasse 14.

1) Planmäßige Darstellung der Maßnahmenfläche

Die verlangte, planmäßige Darstellung der Maßnahmenfläche liegt bei.

Anmerkungen:

Ich weise allerdings erstens darauf hin, dass ich bereits im Begleitschreiben zu meinem Antrag vom 25.1.2018 darauf hingewiesen habe, dass die Maßnahmenfläche exakt der bereits 2017 beantragten Maßnahme (siehe dazu Ihre GZ: BDA61408.obj/0001-ARCHÄO/2017) entspricht, die bereits im vorjährigen Antrag planmäßig dargestellt und in Folge auch Ihrem rechtswidrig ergangenen Bescheid angeschlossen war. Die Maßnahmenfläche ist also bereits amtsbekannt.

Ich weise zweitens darauf hin, dass vom betroffenen Grundstück Wien 13, Streitmannngasse 14 (Gst.Nr. 28 23, EZ 978) als auch von allen angrenzenden Grundstücken bislang weder konkrete Hinweise auf das Vorkommen von irgendwelchen schutzwürdigen Denkmälern iSd § 1 Abs. 1 und 2 DMSG, noch auf das Vorkommen irgendwelcher Bodendenkmale iSd § 8 Abs. 1 DMSG bekannt sind. Eine planmäßige Darstellung der geplanten Maßnahmenfläche – die das gesamte Grundstück in seinen bereits auch planmäßig amtsbekannten Dimensionen umfasst – kann daher für Ihre inhaltliche Bewertung und Entscheidung nicht erforderlich sein.

Offensichtlicher Zweck der Bestimmung des § 11 Abs. 1 DMSG ist es, iSd § 1 Abs. 2 DMSG besonders bedeutende Denkmale vor von Grabungen und sonstigen Nachforschungen an Ort und Stelle ausgehenden Gefahren für die unveränderte Erhaltung der Denkmalsubstanz zu schützen. Dies setzt für die durch Ihre Behörde vorzunehmende inhaltliche Bewertung und Entscheidung eines Bewilligungsantrages gem. § 11 Abs. 1 DMSG zwingend voraus, dass Ihrer Behörde tatsächlich bekannt ist, wo auf dem betroffenen Grundstück welche Arten von Denkmalen iSd § 1 Abs. 1 bzw. Bodendenkmalen iSd § 8 Abs. 1 DMSG vorkommen. Nur die tatsächliche Kenntnis allfällig vorkommender Denkmale bzw. Bodendenkmale ermöglicht es Ihrer Behörde überhaupt, eine sachverständige Beurteilung der Frage vorzunehmen, welche der geplanten Prospektions- bzw. Grabungsmaßnahmen welche der an welchen Orten und Stellen tatsächlich vorkommenden Denkmale bzw. Bodendenkmale in welcher spezifischen Weise gefährden können. Nur dies wiederum ermöglicht es Ihrer Behörde in der Folge, im gesetzlichen Sinn sachdienliche – d.h. für die Abwehr dieser von den geplanten Maßnahmen für die im öffentlichen Interesse gelegene, unveränderte Erhaltung der an Ort und Stelle tatsächlich vorkommenden Denkmale bzw. Bodendenkmale geeignete, erforderliche und mit der dadurch vorgenommenen Beschränkung meiner durch Art. 17 StGG 1867 verfassungsgesetzlich garantierten Forschungsfreiheit im engeren Sinn verhältnismäßige – Einschränkungen, Auflagen und Sonderregelungen mit einem allfälligen bewilligenden Bescheid zu verbinden.

In Anbetracht der Tatsache, dass Ihrer Behörde jede Kenntnis über das tatsächliche oder auch nur durch konkrete Hinweise auf deren Vorkommen sachlich begründete, mutmaßliche Vorkommen jedwedes Denkmals bzw. Bodendenkmals auf dem im gegenständlichen Fall konkret betroffenen Grundstück sowie allen angrenzenden Bodenflächen fehlt, kann Ihre Behörde somit im gegenständlichen Fall weder sachverständig beurteilen, an welchen Orten auf dem betroffenen Grundstück welche Denkmale bzw. Bodendenkmale vorkommen und daher die unveränderte Erhaltung ihrer Erscheinung und Substanz durch die geplanten Maßnahmen in welcher Weise gefährdet werden könnte, noch sachdienliche Einschränkungen, Auflagen und Sonderregelungen mit einem allfällig zu erteilenden, bewilligenden Bescheid verbinden. Die Beifügung einer planmäßigen Darstellung der Maßnahmenfläche – wie gesagt, das ganze Grundstück – kann daher schon allein deshalb nicht erforderlich sein, weil diese Darstellung keinerlei Einfluss auf die inhaltliche Beurteilung und Entscheidung der im gegenständlichen Fall einzig relevanten Sach- und Rechtsfragen haben kann.

Um das Entscheidungsverfahren nicht weiter unnötig zu verzögern und unnötige weitere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, habe ich die verlangte planmäßige Darstellung der Maßnahmenfläche dennoch dieser Erledigung Ihres Verbesserungsauftrages angeschlossen.

2) Ergänzung der abgeschnittenen Textteile

a. Prospektionskonzept Seite 2, Begründung von Methodenwahl, geplantem Maßnahmenverlauf und Fundverbleib

Die Methoden wurden ausgewählt, weil ich diese Methoden verwenden will. Dass sie zusätzlich auch Stand der archäologischen Technik sind, ist erfreulich, aber letztendlich belanglos, weil ich im Rahmen meines verfassungsgesetzlich garantierten Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit des Art. 17 StGG 1867 jede mir beliebige wissenschaftliche Nachforschungsmethode im Rahmen des Rechts auf freie Methodenwahl einsetzen kann, wie es mir beliebt (Berka, *Grundrechte*, 344).

Der geplante Maßnahmenverlauf ist wie folgt:

1) Durchführung einer geomagnetischen und einer Bodenradarprospektion (genaue Abfolge hängt von der Verfügbarkeit der Geräte und in ihrem Einsatz geschultem Personal ab). Die Messflächen werden mittels d-GPS eingemessen.

2) Auswertung der bei den nicht invasiven Prospektionen gewonnenen Daten zur Voridentifikation mutmaßlicher archäologischer Befunde und Gefahrenquellen (aktive Strom-, Gas- und sonstige Leitungen). Potentielle Gefahrenquellen werden bei der folgenden Grabung vermieden, ein Sicherheitsabstand von mindestens 1m wird zu allen festgestellten Leitungsanlagen gewahrt.

3) Durchführung eines Rastersurveys mit dem Metallsuchgerät mit Kennzeichnung von Punkten mit Metallsignal durch entsprechend farblich codierte Flaggen. Die Fundpunkte werden mittels d-GPS eingemessen. Die Flaggen verbleiben bis zur Entdeckung des signalauslösenden Gegenstandes bei der Grabung vor Ort (nötigenfalls mit Tiefersetzung mittels d-GPS beim manuellen Bodenabtrag).

Funde werden bei Durchführung der geplanten Prospektionen nicht geborgen, sondern verbleiben bis zur Grabung an Ort und Stelle. Fundverbleib ist daher in situ.

b. Prospektionskonzept Seite 3, Begründung der Abweichung von den „Richtlinien für archäologische Maßnahmen

Warum sollte ich mich an die Richtlinien halten? Von keiner der angewendeten Methoden geht irgendeine tatsächliche Gefährdung für aller Wahrscheinlichkeit nach an Ort und Stelle ohnehin nicht vorhandene Denkmale aus, derer Erhaltung iSd § 1 Abs. 1 DMSG im öffentlichen Interesse iSd § 1 Abs. 2 DMSG gelegen ist. Das gesetzliche Schutzziel des DMSG wird also durch die von mir geplanten Handlungen nicht gefährdet, weshalb jedwede Beschränkung der Forschungsfreiheit des Art. 17 StGG 1867 – und sei es auch nur durch eine Genehmigungspflicht – jedenfalls verfassungswidrig ist.

Der unter diesem Text am originalen Antrags-PDF teilweise sichtbare Text in etwas kleinerer Schrift ist die im Formular für das Prospektionskonzept in diesem Textfeld standardmäßig enthaltene Erläuterung: *„(In Ausnahmefällen können inhaltliche Abweichungen von den Richtlinien aufgrund besonderer Rahmenbedingungen, Befundsituationen oder Projektziele sinnvoll sein oder auch von äußeren Umständen erzwungen werden. In jedem Fall sind inhaltliche Abweichungen von den Richtlinien nur mit entsprechender Bewilligung des Bundesdenkmalamtes zulässig. In derartigen Ausnahmefällen hat der/die AntragstellerIn die zwingenden Gründe für inhaltliche Abweichungen von den Richtlinien in dem mit dem Antrag einzureichenden Konzept ausreichend darzustellen.)“*. Der von mir ins Formular eingefügte „Begründungstext“ war somit schon im ursprünglichen Antrag vollständig sichtbar.

Anmerkungen:

Ich erlaube mir auch an dieser Stelle Anmerkungen zu Ihrem Verbesserungsauftrag.

Ich weise erstens darauf hin, dass die teilweise Unvollständigkeit beider nunmehr ergänzten, in der Sache vollkommen unnötigen Begründungen auf eine fehlerhafte Programmierung des von Ihrer Behörde bereitgestellten Formulars für das „Prospektionskonzept“ zurückzuführen ist (im zweiten Fall ist der von mir eingefügte Text wie soeben erläutert tatsächlich vollständig). Im Gegensatz zu (manchen) anderen Textfeldern passen sich diese Textfelder nicht automatisch an die Länge des eingegebenen Textes an und lassen sich auch nicht manuell vergrößern. Ich würde daher dringlich empfehlen, das betreffende Formular entsprechend so überarbeiten zu lassen, dass es auch seinen vorgesehenen Zweck erfüllen kann (was auch immer dieser Zweck sein mag); jedenfalls wenigstens

soweit, dass man – wie in manchen der sonstigen Textfelder – den gewünschten Text von erforderlicher Länge eintragen kann, ohne dass er abgeschnitten wird, wenn man ihn als PDF speichert.

Ich weise zweitens darauf hin, dass eine Begründung der Methodenwahl, des geplanten Maßnahmenverlaufs und des Fundverbleibs im gegenständlichen Fall auch vollkommen irrelevant für die inhaltliche Beurteilung meines Antrags und seine Entscheidung durch die Behörde ist. Es gilt hier das Gleiche, das bereits in meiner zweiten Anmerkung zur planmäßigen Darstellung ausgeführt wurde: nachdem Ihrer Behörde jedwede Kenntnis über an Ort und Stelle tatsächlich vorkommende Denkmale bzw. Bodendenkmale fehlt, kann Ihre Behörde unmöglich eine sachverständige Beurteilung der Frage vornehmen, ob die von mir geplanten Prospektions- und Grabungsmaßnahmen die unveränderte Erhaltung von Erscheinung und Substanz irgendwelcher dort vorhandener Denkmale bzw. Bodendenkmale in irgendeiner Weise gefährden können; noch irgendwelche zur Abwehr dieser Gefahren sachdienliche Einschränkungen, Auflagen und Sonderregelungen mit einem allfälligen bewilligenden Bescheid verbinden. Jedwede Begründung der Methodenwahl, des geplanten Maßnahmenverlaufs und des Fundverbleibs kann daher für die inhaltliche Beurteilung und Entscheidung meines Antrags durch Ihre Behörde nicht nötig sein.

Ich weise drittens darauf hin, dass eine Verpflichtung meinerseits zur Einhaltung irgendwelcher amtlicher „Richtlinien“ bei der Durchführung von durch die Forschungsfreiheit geschützter wissenschaftlicher Untersuchungen ebenso wenig bestehen kann wie eine wie auch immer geartete Erfordernis, meine Entscheidung, mich nicht an irgendwelche solchen „Richtlinien“ halten zu wollen, gegenüber einer staatlichen Behörde in irgendeiner Weise begründen, erklären oder rechtfertigen zu müssen. Die freie Selbstbestimmung des Forschers über die Wahl seiner Forschungsgegenstände, seiner Forschungsmethoden und die Freiheit, seine Erkenntnisse ohne jede Behinderung zu verbreiten stellt den eigentlichen, innersten Wesensgehalt der verfassungsgesetzlich durch Art. 17 StGG 1867 vorbehaltlos garantierten Wissenschaftsfreiheit dar (Berka, *Grundrechte*, 344).

Eine – wie auch immer geringfügige – intentionale Beschränkung dieses Grundrechts, um die es sich bei der Genehmigungspflicht des § 11 Abs. 1 DMSG zweifellos handelt (schließlich sind Veränderungen der Erdoberfläche zu beliebigen anderen als Nachforschungszwecken auf dem betroffenen Grundstück keiner denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht unterworfen), ist dem Staat überhaupt nur gestattet, wenn dies zum Schutz eines – selbstverständlich tatsächlich bestehenden – gleichrangig (d.h. ebenfalls verfassungsgesetzlich) geschützten Rechtsgutes vor ernsthafter Gefährdung geeignet, erforderlich und mit dem dadurch vorgenommenen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit im engeren Sinn verhältnismäßig ist (Berka, *Grundrechte*, 344-346, insbesondere 346). Im gegenständlichen Fall liegt weder tatsächlich ein derartiges, verfassungsgesetzlich geschütztes Rechtsgut (d.h. bekannte Denkmale iSd § 1 Abs. 1 und 2 oder Bodendenkmale iSd § 8 Abs. 1 DMSG) vor, das durch die von mir geplanten Maßnahmen gefährdet werden könnte; noch kann – rein hypothetisch die mögliche, aber höchst unwahrscheinliche, Existenz von Bodendenkmalen iSd § 8 Abs. 1 DMSG auf dem betroffenen Grundstück angenommen – von den von mir im Prospektionskonzept beantragten Prospektionsmethoden überhaupt eine ernsthafte Gefährdung für dieses hypothetisch vorhanden sein könnende Rechtsgut ausgehen. Es fehlt daher jedwede verfassungsrechtliche Rechtfertigung für jedwede – wie auch immer geringe – Beschränkung meiner Forschungsfreiheit; und sei es auch nur durch eine gesetzliche Genehmigungspflicht.

Es genügt daher vollständig, dass ich im Rahmen meiner Wissenschaftsfreiheit keine wie auch immer geartete Veranlassung sehe, die von mir geplanten, nicht invasiven archäologischen Prospektionen in irgendeiner Weise anders durchzuführen, als ich dies wissenschaftlich für richtig halte. Dies zu tun ist mein verfassungsgesetzlich – und übrigens auch völkerrechtlich durch Art. 15 Internationaler Pakt

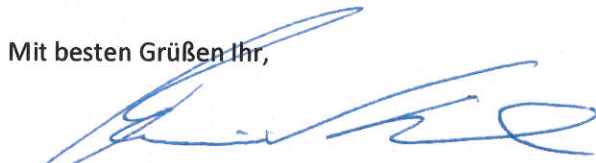
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – vorbehaltlos gewährleistetetes Recht, das der Staat und seine Behörden nicht willkürlich beschränken dürfen.

Ich weise Sie daher abschließend neuerlich darauf hin, dass Ihre Behörde dadurch, dass sie die von mir geplanten Prospektions- und Grabungsmaßnahmen einer behördlichen Bewilligungspflicht zu unterwerfen versucht, die Bestimmungen des Art. 18 Abs. 1 B-VG und somit das Rechtsstaatsprinzip der österreichischen Bundesverfassung gravierend verletzt.

Ich hoffe, dennoch den mir von Ihnen erteilten Verbesserungsauftrag hiermit ausreichend erfüllt zu haben, um Ihrer Behörde die – soweit sie überhaupt möglich ist – erforderliche inhaltliche Beurteilung und rechtliche Entscheidung meines Antrags vom 25.1.2018 auf Erteilung einer Bewilligung gem. § 11 Abs. 1 DMSG zu ermöglichen. Sollte Ihrer Ansicht nach mein Antrag weiterer – wenngleich auch wohl ebenfalls in der Sache völlig unnötiger – Verbesserungen bedürfen, ersuche ich um zeitnahe aussagekräftige Rechtsbelehrung; bzw. im Falle der hiermit ausreichenden Erledigung Ihres Verbesserungsauftrags vom 17.3.2018, GZ: BDA-61408.obj/0001-ARCHÄO/2018, um zeitnahe bescheidmäßige Entscheidung meines genannten Antrags.

Damit verbleibe ich,

Mit besten Grüßen Ihr,

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Raimund Karl', written in a cursive style.

Raimund Karl

Beilagen: 1 (planmäßige Darstellung der Maßnahmenfläche)

Prospektionskonzept

Maßnahmenbezeichnung Survey Streitmannngasse 14	Konzept zum Antrag gemäß § 11 DMSG vom 9.4.2017 (Datum)
---	---

Fragestellung und Projektbeschreibung (bei unter Denkmalschutz stehenden Bodendenkmalen sind bei der Anwendung invasiver Prospektionsmethoden zwingend Angaben zur Eingriffserheblichkeit bzw. zu geplanten Konservierungs-/Restaurierungsmaßnahmen zu machen):

Fragestellung ist, ob an Ort und Stelle am Grundstück Nr. 2823 in Wien 13, Streitmannngasse 14 Oberflächenfunde von Bodendenkmalen anzutreffen sind. Falls welche anzutreffen sind ist eine zusätzliche Fragestellung, welcher Art und Zeitstellung diese Bodendenkmale sind.

Projektbeschreibung: Am Grundstück Nr. 2823 in Wien 13, Streitmannngasse 14 wird ein regelmäßiger Survey-Raster in Quadranten von 5 x 5 Metern ausgesteckt und mit Baustellenschnur sichtbar gemacht werden. Die Ecken dieses Survey-Rasters werden mit einem Leica Smart Pole (d-GPS, horizontaler Fehlerbereich < 0,020 m, vertikaler Fehlerbereich < 0,030 m) geodätisch eingemessen werden. Die Quadranten werden systematisch nummeriert, um sicherzustellen, dass allfällig entdeckte Oberflächenfunde jeweils dem Quadranten zugeordnet werden können, aus dem sie stammen. Die Quadranten werden dann systematisch in 1 m Linienabstand abgegangen und im Falle des Fundes eines beweglichen Gegenstandes ein Fundnummernfähnchen in den Boden gesteckt. Im Falle der Entdeckung einer Befundstruktur wird diese gleichartig mit einem Befundnummernfähnchen markiert. Anschließend an die Begehung eines Quadranten wird ein maßstäblicher Plan des Quadranten im Maßstab 1:20 angefertigt, in dem alle Funde und erkannten Befundstrukturen dargestellt mit ihren jeweiligen Nummern eingetragen werden. Die genauen Fundumstände jedes einzelnen Fundes und Befundes werden zusätzlich sowohl fotografisch als auch durch schriftliche Beschreibung auf dem Fundblatt bzw. Befundblatt (Kontextblatt) dokumentiert. Anschließend werden die Funde geborgen, gereinigt, sowie soweit notwendig konserviert und restauriert und archäologisch ausgewertet. Ebenfalls angefertigt wird ein digitaler Gesamtplan im Maßstab 1:20, der, falls das BDA das wünscht, für den detaillierten Maßnahmenbericht für den B-Teil der FÖ auch gerne auf einen Maßstab von 1:100 verkleinert dargestellt werden kann. Sollte es solche geben werden Fundmaterial und Dokumentation werden anschließend dem Wien Museum überlassen werden.

Archivrecherchen

(verbindliche Grundlage für alle weiteren Maßnahmen)

	wird durchgeführt	wird nicht durchgeführt (Begründung)
Literaturrecherche	<input checked="" type="checkbox"/>	
Aktuelle Katastergrundlagen (DKM)	<input type="checkbox"/>	Das Grundstück befindet sich seit Jahrzehnten im Eigentum meiner Familie und steht nicht unter Denkmalschutz. Eine Recherche im DKM ist daher überflüssig
Flächenwidmungspläne	<input type="checkbox"/>	siehe oben
Historische Kataster und Pläne	<input checked="" type="checkbox"/>	
Abfrage Fundstellendatenbank BDA	<input type="checkbox"/>	siehe oben: Funde sind bisher vom Grundstück nicht bekannt
Abfrage weiterer Datenbanken (z. B. Kulturgüteratlas Wien)	<input checked="" type="checkbox"/>	
einschlägige Luftbildarchive	<input type="checkbox"/>	eine Entdeckung von Bodendenkmalen unter der Erdoberfläche ist nicht beabsichtigt, Bodeneingriffe werden nicht vorgenommen. Recherchen in Luftbildarchiven sind daher nicht notwendig
LIDAR-Daten	<input type="checkbox"/>	siehe oben
Geologisch-sedimentologische Basisdaten	<input type="checkbox"/>	siehe oben

Prospektionsmethoden (nicht invasiv)

(geplante Maßnahmen; siehe Kap. 2.1 der »Richtlinien für archäologische Maßnahmen« in der jeweils gültigen Fassung)

	wird durchgeführt	Durchführungszeitraum

Laserscanning (nicht bewilligungspflichtig)	<input type="checkbox"/>	
Luftbild (nicht bewilligungspflichtig)	<input type="checkbox"/>	
Topografisch-morphologische Beurteilung des Geländes	<input checked="" type="checkbox"/>	1.8.2017-31.7.2018
Freie Geländebegehung	<input type="checkbox"/>	
Linewalking-Survey	<input type="checkbox"/>	
Raster-Survey (Grid-Survey)	<input checked="" type="checkbox"/>	1.8.2017-31.7.2018
Archäologisch-topografische Vermessung	<input type="checkbox"/>	
Geomagnetik	<input type="checkbox"/>	
Georadar	<input type="checkbox"/>	
Weitere geophysikalische Methoden:	<input type="checkbox"/>	

Prospektionsmethoden (invasiv) (geplante Maßnahmen; siehe Kap. 2.1 der »Richtlinien für archäologische Maßnahmen« in der jeweils gültigen Fassung)		
	wird durchgeführt	Durchführungszeitraum
Prospektion mit Metallsuchgerät	<input type="checkbox"/>	
Bohrung	<input type="checkbox"/>	
Probesondagen (Grabung – gesonderter Antrag gemäß § 11 DMSG)	<input type="checkbox"/>	
Oberbodenabtrag (Grabung – gesonderter Antrag gemäß § 11 DMSG)	<input type="checkbox"/>	
Sonstige Methoden:	<input type="checkbox"/>	

Begründung der ausgewählten Methoden und Beschreibung des angestrebten Maßnahmenverlaufs (einschließlich möglicher Störungseinflüsse) sowie des Fundverbleibs:
Die gewählten Methoden wurden ausgewählt, weil sie mir so gefallen. Der Maßnahmenverlauf wird so sein, dass wenn ich Zeit habe und mich im Durchführungszeitraum zufällig in Wien befinde und die Wetterbedingungen zur Durchführung der geplanten Maßnahmen geeignet sind, ich sie durchführen werde. Störungen sind nicht zu erwarten. Der Fundverbleib - sofern es irgendwelche Funde geben wird, was nicht zu erwarten ist - wird im Wien Museum sein, ist mit diesem aber noch abzuklären, sollte das notwendig werden.

Angaben zum/zur ProspektionsleiterIn und zum eingesetzten Personal:
(siehe Kap. 1.1 der »Richtlinien für archäologische Maßnahmen« in der jeweils gültigen Fassung)

ProspektionsleiterIn (namentliche Nennung): Prof. PD Mag.Dr.phil. Raimund Karl FSA FSAScot MCIfA
Stellvertretende/-r ProspektionsleiterIn (namentliche Nennung – fakultativ): in Anbetracht der Größe der begangenen Fläche ist ein/e stellvertretende/r ProspektionsleiterIn nicht erforderlich

Angaben zur fachlichen Qualifikation bzw. Angaben zu speziellen Kenntnissen (Referenzliste):
Ich habe im Rahmen meiner fachlichen Ausbildung - Studium der Ur- und Frühgeschichte ab 1987 an der Universität Wien mit Abschluss als Magister (1995) und Doktor (2003) dieses Faches - keinerlei fachliche Qualifikation in der Durchführung von Raster-Surveys erworben. Oberflächenbegehungen zur Aufsammlung von Fundmaterial wurden nicht gelehrt, nachdem die allgemeine Fach- und Lehrmeinung zu dieser Zeit war, dass Streufunde außer zur groben Lokalisierung möglicher Fundstellen und eventuell groben Datierung von durch andere Prospektionsmethoden entdeckten mutmaßlichen archäologischen Strukturen im Erdboden wissenschaftlich vollkommen wertlos sind; eine Fachmeinung, die meiner Wahrnehmung nach immer noch als die in der Fachwelt vorherrschende Wertschätzung von Oberflächen- und Oberbodenfunden anzusehen ist (siehe dazu auch Karl in ÖZKD LXVIII, 2014, 332-43). Allerdings unterrichte ich nunmehr als Universitätsprofessor für einschlägige Studien meine Studierenden in solchen Survey-Techniken, ich könnte also, falls erforderlich, ein oder mehrere von solchen Studierenden verfasste Referenzschreiben vorlegen, dass diese bestätigen können, dass ich das, was ich ihnen beigebracht habe, auch selbst kann, wenn das BDA das wünschen sollte.

Zwar konnte ich im Verlauf meines Studiums eine Übung in der Vermessungskunde absolvieren, in dieser wurde mir aber nicht die Vermessung mit GPS (die damals noch nicht verfügbar war) oder mit Totalstation, sondern mit traditionellem Theodoliten, Maßband und anderen herkömmlichen Methoden vermittelt. Ich unterrichte nun zwar meinerseits als Universitätsprofessor für Archäologie und Denkmalwissenschaften Studierende auf den von mir in Großbritannien durchgeführten Lehrgrabungen in der archäologischen Vermessungstechnik und der Vermessung von Grabungen mit GPS Smart Pole und/oder Totalstation, kann aber leider im Gegensatz zu meinen Studierenden, die somit eine formelle fachliche Qualifikation in archäologischer Vermessung erworben haben selbst leider keine einschlägige Qualifikation nachweisen. Wenn das BDA darauf bestehen sollte, dass nur eine entsprechend qualifizierte Fachkraft die Einmessung des Survey-Rasters vornehmen kann, könnte ich anbieten, dass eine/r der Studierenden, die bei mir gelernt hat, Untersuchungsflächen geodätisch einzumessen, die Vermessung bei der Prospektionsmaßnahme vornehmen könnte.

Ebenso wurde mir in meinem Studium zur Neuzeitarchäologie - und wenn überhaupt mit Funden zu rechnen ist, gehören diese aller Wahrscheinlichkeit nach in den Bereich der Neuzeitarchäologie - nichts beigebracht. Auf Grabungen, z.B. solchen unter der Leitung von schon damaligen (z.B. Dr. Franz Sauer) oder gemeinsam mit heutigen MitarbeiterInnen des BDA (darunter dem für diesen Fall zuständigen Sachbearbeiter, Dr. Christoph Blesl) wurde mir mehr oder minder systematisch erklärt und beigebracht (unter anderem auf meiner Lehrgrabung 2, die ich die Freude hatte beim damaligen BDA-Fachbeamten und Universitätsdozenten Dr. J.-W. Neugebauer im Traisental zu absolvieren), dass solcher 'rezente Schrott' auf den Abraumphaufen geschmissen und keinesfalls dokumentiert oder aufgehoben werden sollte, weil man damit nur Zeit verschwenden würde. Wie schön, dass sich hier inzwischen die Zeiten geändert haben! Dennoch muss ich daher leider gestehen, dass mich meine Universitätsstudien wohl zu neuzeitarchäologischer Tätigkeit nicht ausreichend qualifiziert haben, da ich weder über die entsprechende Materialkenntnis noch über irgendwelche praktische Erfahrungen in diesem Bereich verfüge, die ich auf formalerem Weg denn als im Selbststudium erworben hätte.

Ich muss daher hoffen, dass meine nicht wirklich einschlägigen Universitätsstudienabschlüsse, die Tatsache dass ich an einer österreichischen Universität für ein archäologisches Fach habilitiert bin, an einer ausländischen Universität eine ordentliche Professur für dieses Fach habe und als professioneller Archäologe durch das ClfA akkreditiert bin, mich ausreichend dazu qualifizieren, im Garten meiner Eltern nach dort aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vorhandenen neuzeitlichen Oberflächenfunden zu suchen. Nachdem mich aber der Code of Conduct des ClfA dazu verpflichtet, wo es notwendig ist auch auf die tatsächlichen Grenzen meiner Fachkompetenz hinzuweisen, sah ich mich gezwungen, die obigen Ausführungen diesem Antrag beizufügen und nicht einfach darauf zu bestehen, dass ich ohnehin am BDA amtsbekannt bin.

Akad. archäologische Fachkräfte (Anzahl)	1 (ich selbst)
Fachkräfte/Studierende (Anzahl)	0
ArbeiterInnen (Anzahl)	0
naturwissenschaftliches Fachpersonal (Fachbereich, Anzahl)	0
konservatorisches/restauratorisches Fachpersonal (Anzahl)	0

Geplante Prospektionsdauer in Arbeitstagen: 1

Durchführung der Prospektion gemäß »Richtlinien für archäologische Maßnahmen« in der jeweils gültigen Fassung:

Ja

Nein Begründung:

(In Ausnahmefällen können inhaltliche Abweichungen von den Richtlinien aufgrund besonderer Rahmenbedingungen, Befundsituationen oder Projektziele sinnvoll sein oder auch von äußeren Umständen erzwungen werden. In jedem Fall sind inhaltliche Abweichungen von den Richtlinien nur mit entsprechender Bewilligung des Bundesdenkmalamtes zulässig. In derartigen Ausnahmefällen hat der/die AntragstellerIn die zwingenden Gründe für inhaltliche Abweichungen von den Richtlinien in dem mit dem Antrag einzureichenden Konzept ausreichend darzustellen.)

Unterschrift/Datum: Wien, 9.4.2017

